



Der  
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Gesundheit  
Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Dampfschiffstraße 2  
A-1031 Wien  
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0  
Tel. + (1) 711 94 - 25  
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 19. August 2013  
GZ 302.512/001-2B1/13

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Gesundheit Österreich GmbH, das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten, das Apothekengesetz, das Ärztegesetz 1998, das Musiktherapiegesetz, das Psychotherapiegesetz, das EWR-Psychologengesetz, das EWR-Psychotherapiegesetz, das Kardiotechnikergesetz, das Medizinische Assistenzberufe-Gesetz, das Medizinische Masseur- und Heilmasseurgesetz, das Sanitätsgesetz und das Zahnärztegesetz geändert werden (EU-Patientenmobilitätsgesetz – EU-PMG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für die mit Schreiben vom 4. Juli 2013, GZ: BMG-90000/0109-II/A/2013 erfolgte Übermittlung des Entwurfs eines EU-Patientenmobilitätsgesetzes und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen halten fest, dass der Stundensatz für von der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) verrechnete Leistungen 83,5 EUR beträgt. Aus der Sicht des Rechnungshofs ist dieser Satz überhöht: er verweist darauf, dass die durchschnittlichen jährlichen Kosten für eine Beamtin oder einen Beamten des allgemeinen Verwaltungsdiensts in der Verwendungsgruppe A1, Funktionsgruppe 7 bis 9, – also für die höchsten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bundesdienst – mit 149.852 EUR (bei 1.680 Leistungsstunden pro Jahr) zu kalkulieren sind (vgl. die Kundmachung der Bundesministerin für Finanzen betreffend die Werte für den durchschnittlichen Personalaufwand, BGBl. II Nr. 85/2013). Der daraus zu



GZ 302.512/001-2B1/13

Seite 2 / 2

errechnende Stundensatz von 89,20 EUR liegt somit nur unwesentlich über jenem, der von der GÖG verrechnet wird. Auch anhand der Ausführungen in den Erläuterungen zu den konkreten von der GÖG zu erbringenden Tätigkeiten (Bereitstellung von Informationen, Berichterstellung) ist aus Sicht des Rechnungshofs nicht nachvollziehbar, woraus sich das – im Vergleich zu den angeführten Personalkosten für die höchsten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bundesdienst – hohe Niveau des von der GÖG verrechneten Stundensatzes konkret ergibt.

Darüber hinaus merkt der Rechnungshof an, dass der letzte Satz der Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen auf den Bundeshaushalt („Es wird von einem“; siehe Vorblatt, Seite 4, 2. Absatz) offensichtlich unvollständig geblieben ist. Daher kann die Darstellung möglicher finanzieller Auswirkungen auf die KV-Träger nicht abschließend beurteilt werden.

Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher hinsichtlich der angeführten Punkte nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der Bundesministerin für Finanzen (WFA-FinAV), BGBl. II Nr. 490/2012.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:  
Dr. Josef Moser

F.d.R.d.A.: